

Erlangen, den 22. März 2010

Aktenzeichen 18/08

Urteil

im Verfahren

über die **Anzeige** des

Spielleiters der 1. Bezirksliga Mittelfranken Herren

gegen

den Abteilungsleiter des Vereins X (AL),

wegen vom AL per Email getroffener Aussagen auch gegenüber dem Spielleiter vom 24.11.2008.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 20.03.2010

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	Vorsitzender,
Andreas Ruppert,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	Beisitzer,
Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),	Beisitzer,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wird statt gegeben.**
- 2. Der AL wird mit einer Geldstrafe i.H.v. 50 Euro nach §§ 75 i.V.m. 78 RVStO belegt.**
- 3. (...)**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der AL unter Vereinshaftung.**

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit einem Einspruch vom 24.11.2008 machte der AL - Einspruchsteller im dortigen Verfahren und Angeklagter in diesem Verfahren -, u.a. folgende Ausführungen per Email:

>>>

[...] Wir der Verein X fühlen uns sowohl vom Verein Y als auch wieder einmal vom Rundenleiter total verschaukelt. Man sollte doch in Zukunft darüber nachdenken, ob jemand der selbst aktiv in dieser Liga spielt Rundenleiter sein kann. [...]

<<<

Der Empfängerkreis dieser Email beinhaltete den Rundenleiter, den Bezirksvorsitzenden, den Vorsitzenden des Sportgerichtes des Bezirkes sowie den Bezirksfachwart Mannschaftssport.

Der Rundenleiter beantragte noch am selben Tag per Email beim SGdB die Bestrafung des Angeklagten. Er führte weiter aus, dass er bereits von Mitgliedern dieses Vereins angegangen worden sei.

Am 27.11.2008 legte der Rundenleiter dem SGdB noch einen wohl von einem Spieler des Vereins X geschriebenen Zeitungsbericht vom 25.11.2008 über das nichtausgetragene Spiel vor, in dem nach seiner Meinung gegen ihn Stimmung gemacht werde.

Am 08.12.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab die Zusammensetzung des Gerichts bekannt.

In einer eingeforderten Stellungnahme wiederholte der Angeklagte am 09.12.2008 seine Position und machte deutlich, dass er sein Verhalten als rechtmäßig empfinde und sich nicht entschuldigen werde.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses war nicht zu erbringen, da es sich bei dem Antragsteller um einen Funktionsträger innerhalb seiner Funktionstätigkeit handelt.

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist begründet.

Der AL hat durch die Aussage im Einspruchsschreiben nach §75 RVStO den Rundenleiter beleidigt.

Beleidigung ist die Kundgabe von Geringschätzung, Nichtachtung oder Missachtung.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge ist bei Angriffen auf die Ehre zunächst zu untersuchen, ob eine Äußerung eine Tatsachenbehauptung oder die Kundgabe einer Meinung, d.h. eines Werturteils, darstellt. (OLG Hamm, Az. 2 Ss 171/07 vom 07.05.2007)

Vorliegend handelt es sich um ein Werturteil.

Die Ausführung „Wir der Verein X fühlen uns sowohl von Verein Y als auch wieder einmal vom Rundenleiter total verschaukelt“ stellt keine Tatsachenbehauptung dar. Sich verschaukelt zu fühlen ist nicht durch eine Überprüfung des Wahrheitsgehaltes zugänglich. Andere eventuelle Tatsachenbehauptungen bezogen auf den Rundenleiter sind aus der Email vom 24.11.2008 nicht ersichtlich.

Dementsprechend fallen die Äußerungen des Angeklagten in den Schutzbereich des Art. 5 Absatz 1 GG. Prüfungsmaßstab für die vorliegenden Äußerungen ist somit das Grundrecht der Meinungsfreiheit.

Die Äußerung muss ehrverletzenden Inhalt haben. Hierfür ist unter Beachtung der Begleitumstände und des Gesamtzusammenhangs der objektive Sinn der Äußerung zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind ferner die Anschauungen der beteiligten Kreise, die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse sowie die sprachliche und gesellschaftliche Ebene (m.w.N. Joecks Studienkommentar StGB §185 Rn 5).

Es ist eine anhand der Umstände des Einzelfalls tatrichterlich zu entscheidende Interpretationsfrage, ob mit einer Äußerung zugleich auch die Minderwertigkeit des Betroffenen zum Ausdruck gebracht wird. (OLG Zweibrücken NStZ 1994, 490)

Das Ansinnen rechtswidrigen oder gar strafbaren Verhaltens ist regelmäßig beleidigend. (Joecks Studienkommentar StGB §185 Rn 7).

Das Schreiben beinhaltet größtenteils den dem beantragten Einspruch zugrunde liegenden Sachverhalt und die Sichtweise des Angeklagten dazu. Im letzten Absatz werden die auf den Rundenleiter abzielenden Ausführungen getroffen. Dass es um keinen anderen Rundenleiter gehen kann, ist u.a. durch die konkrete Benennung im Schreiben und dem Gesamtzusammenhang des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Rundenleiters eindeutig.

Die Ausführung „Man sollte doch in Zukunft darüber nachdenken, ob jemand der selbst aktiv in dieser Liga spielt Rundenleiter sein kann“ bewertet der Angeklagte in der Stellungnahme vom 9.12.2008 als unbedenklich, jemanden zum Nachdenken über die Position des Rundenleiters aufzufordern.

Das SGdB kann in dieser Aussage zwei mögliche Deutungen erkennen. Zum einen könnte das Ziel sein, den Rundenleiter dazu zu bewegen, von seinem Amt zurückzutreten. Die zweite Deutung, dass allgemein das Thema „Rundenleiter die gleichzeitig in der Liga spielen“ angestoßen werden soll, ist aufgrund des direkten Bezuges des gesamten Schreibens nicht angebracht.

Im direkten Zusammenhang schreibt der Angeklagte von einem „verschaukelt fühlen“. Verschaukeln ist ein synonymes Wort für anlügen, anschwindeln, betrügen oder die Unwahrheit sagen.

Der Angeklagte führt im Schreiben vom 9.12.2008 aus, dass Verschaukeln für ihn nichts mit Betrügen zu tun habe. Eine gegenteilige Deutung lässt sich aus dem Schriftverkehr nicht entnehmen. Die anderen Synonyme sind im Gegensatz zum Betrügen weniger im Bezug auf das Strafrecht, sondern eher auf moralische Aspekte zu sehen. Zu fühlen, man sei angelogen, angeschwindelt oder einem gegenüber sei die Unwahrheit gesagt worden, bedeutet, man traut dem Rundenleiter Lügen, Schwindeln oder Verbreiten von Unwahrheiten zu. Dies sind zwar nicht zwingend strafbare Verhaltensweisen, legt jedoch nur den Schluss auf eine nicht rechtmäßig ausgeübte Funktion als Rundenleiter nahe.

Die Wahl der Worte „wieder einmal“ legen nahe, dass die Verfehlungen in wiederholtem Ausmaße erfolgt sein sollen.

Es entsteht der schwerwiegende Vorwurf, der Rundenleiter werde den fachlichen und moralischen Anforderungen nicht gerecht.

In diesem Zusammenhang ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterhin zu beachten, dass das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, zum Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gehört. Auch wenn der Bayerische Tischtennis-Verband als eingetragener Verein nicht zur öffentlichen Gewalt gehört, ist der Sportverband über seine monopolistische Struktur in einer herausgehobenen Gewaltensituation und derart in der Öffentlichkeit vertreten, dass die Meinungsäußerung gegenüber seinen Einrichtungen und Verhaltensweisen zumindest stärker in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fällt. Auch soll ein angebliches oder tatsächliches Fehlverhalten aufgezeigt werden dürfen, ohne gleich Sanktionen des Verbandes ausgesetzt zu sein.

Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Ein Verbandsangehöriger hat allgemeine Treupflichten dem Verband gegenüber (vgl. § 8 Nr. 2 Spiegelstrich 2 Satzung des BTTV). Und persönliche Angriffe sind in diesem Ausmaß nicht durch Funktionsträger hinzunehmen, die sie in Misskredit bringen können und ihre Ehre verletzen.

Insgesamt stellt die Äußerung eine zwar nicht besonders, aber genügend schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Rundenleiters dar. Die dem Angeklagten zustehende Meinungsfreiheit fällt demgegenüber zurück.

Der § 74 RVStO (Unsportliches Verhalten) tritt gegenüber § 75 zurück.

Der Strafraumen des § 75 RVStO sieht eine Spiellersperre bis zu 12 Monaten und zusätzlich eine Funktionssperre bis zu 24 Monaten vor. Das SGdB sieht hiervon zugunsten einer Geldstrafe ab, die es im untersten Bereich ansetzt (§ 78 RVStO), da es sich um die erste dem SGdB bekannte Auffälligkeit handelt.

Der Angeklagte hielt in seiner Stellungnahme an seiner Auffassung fest und entschuldigte sich nicht. Nach ständiger Rechtsprechung darf ein Prozessverhalten, das sich - wie im vorliegenden Fall - im Rahmen einer zulässigen Verteidigungsstrategie hält, dem Angeklagten nicht strafscharfend zur Last gelegt werden, weil sonst sein Recht, sich zu verteidigen, mittelbar in Frage gestellt wird.

Ein Verweis (§ 47 RVStO) kommt in Betracht. Ein so geringfügiges Vergehen liegt jedoch nach Ansicht des SGdB nicht vor. Eine Entschuldigung hätte jedoch eventuell zur Milderung der Strafe führen können.

Der Zeitungsbericht vom 25.11.2008 spielt für die Beurteilung des Sachverhalts oder Strafraumens keine Rolle, da er nach Auffassung des SGdB keine unzulässige Ausführung gegenüber dem Rundenleiter enthält.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Gez.

Andreas Ruppert
Beisitzer

Thomas Schem
Vorsitzender

Gez.

Klaus Lewey
Beisitzer